

RS Vwgh 2018/5/24 Ra 2017/07/0138

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.05.2018

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3R E03301000

E6J

10/07 Verwaltungsgerichtshof

24/01 Strafgesetzbuch

Norm

EURallg

StGB §6

VwGG §42 Abs2 Z1

32013R1306 GAP-Finanzierung

32014R0640 GAP-FinanzierungErgV

62011CJ0420 Leth VORAB

62012CJ0396 van der Ham und van der Ham-Reijersen van Buuren VORAB

Rechtssatz

Weder die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 noch die - diese ergänzende - Verordnung (EU) Nr. 640/2014 enthalten eine Definition des Begriffes "vorsätzlicher Verstoß". Die genannten Verordnungen verweisen in diesem Zusammenhang auch nicht auf die Anwendung des Rechts der Mitgliedstaaten. Nach der Judikatur des EuGH ist dieser Begriff autonom und einheitlich auszulegen, wobei diese Auslegung unter Berücksichtigung seiner gewöhnlichen Bedeutung, des Regelungszusammenhangs und des mit der fraglichen Regelung verfolgten Zwecks zu ermitteln ist (vgl. EuGH 27.2.2014, C-396/12, van der Ham). Wenn der EuGH davon spricht, dass sich eine Definition eines rechtlich relevanten Begriffes nicht aus der angewendeten Norm ergibt, aber auch nicht auf das Recht der Mitgliedstaaten verwiesen wird, weshalb dieser Begriff autonom und einheitlich auszulegen ist, so meint er damit, dass dieser Begriff in der gesamten Union autonom und einheitlich auszulegen ist (vgl. EuGH 14.3.2013, Leth, C-420/11). Die Auslegung eines solchen Begriffs ist unter Berücksichtigung seiner gewöhnlichen Bedeutung, des Regelungszusammenhangs und des mit der fraglichen Regelung verfolgten Zwecks zu ermitteln. Für die Annahme eines vorsätzlichen Verstoßes ist es erforderlich, dass der durch die Beihilfe Begünstigte gegen die Vorschriften über die anderweitigen Verpflichtungen verstößt und diesen Verstoß entweder bewusst herbeiführt oder - ohne dass er ein solches Ziel verfolgt - die Möglichkeit eines derartigen Verstoßes billigend in Kauf nimmt (vgl. EuGH 27.2.2014, C-396/12, van der Ham). Das VwG überprüfte inhaltlich nur eine der möglichen Erscheinungsbilder des Vorsatzes nach der Rechtsprechung des EuGH, nämlich des bewussten Herbeiführens eines Verstoßes und verneinte dies (arg. "nicht wissentlich"). Angesichts dessen, dass es davon ausging, dass der schlechte, lebensbedrohliche Zustand der Tiere und die Möglichkeit des Sterbens bewusst war, hätte es sich aber auch damit befassen müssen, ob nicht die Form des Vorsatzes zu vertreten wäre, bei der - ohne dass ein solches Ziel verfolgt worden wäre - die Möglichkeit des vorliegenden Verstoßes billigend in Kauf genommen

wurde. Das Fehlen einer Auseinandersetzung mit der letztgenannten Vorsatzform, die im Wesentlichen dem bedingten Vorsatz (dolus eventualis) nach innerstaatlichem Recht entspricht, führt zu einer Rechtswidrigkeit des angefochtenen Erkenntnisses.

Gerichtsentscheidung

EuGH 62011CJ0420 Leth VORAB

EuGH 62012CJ0396 van der Ham und van der Ham-Reijersen van Buuren VORAB

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Gemeinschaftsrecht Verordnung Strafverfahren EURallg5/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2017070138.L02

Im RIS seit

09.08.2021

Zuletzt aktualisiert am

09.08.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at